



Merkblatt

Definition des Begriffs „Maßnahme“

Erläuterungen zum Begriff „Ma ß n a h m e“ im Sinne
der Förderprogramme „Aus- und Weiterbildung“ und „De-minimis“

Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“

1. Ausbildung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin
Eine Ausbildungsmaßnahme ist ein Ausbildungsverhältnis zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin.
2. Weiterbildungsmaßnahmen
Eine Weiterbildungsmaßnahme ist ein Lehrgang, Seminar oder eine Schulung von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen (mindestens eine Person).
 - a) Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen
Dies sind branchenbezogene Lehrgänge, Seminare oder Schulungen, die jedoch nicht ausschließlich den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.
 - b) Spezifische Weiterbildungsmaßnahmen
Dies sind Lehrgänge, Seminare oder Schulungen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

Förderprogramm "De-minimis"

1. Fahrzeugbezogene Maßnahmen
Eine Maßnahme ist z. B.
 - 1 Fahrerassistenzsystem,
 - 1 Satz Reifen, dies können 2, 4 oder mehr Reifen sein. [Die Höchstzahl ergibt sich aus der Anzahl der Achsen * 4 Reifen (Zwillingsbereifung), wobei die erste Achse stets nur 2 Reifen hat.],
 - Ad Blue – Der Jahresbedarf für ein schweres Nutzfahrzeug in Litern bzw. der Bedarf für den Zeitraum vom Eingang des Förderantrages bis zum festgelegten Ende des Bewilligungszeitraums in Litern.
2. Personenbezogene Maßnahmen
Jede Person, die aufgrund ihrer Funktion (Lkw-Fahrer, Ladepersonal und Disponenten) unter die Förderberechtigung fällt, zählt als eine Maßnahme. Beispiele:
 - 5 Personen (= 5 Maßnahmen), die eine Prämie erhalten sollen.
 - 12 Personen (= 12 Maßnahmen), die arbeitsmedizinische Leistungen erhalten sollen.
 - 12 Personen (= 12 Maßnahmen), die mit Arbeits- und Sicherheitsbekleidung ausgestattet werden sollen.
3. Effizienzsteigernde Maßnahmen
Effizienzsteigernde Maßnahmen können je Unternehmen (Betrieb = 1 Maßnahme) nur 1 x bewilligt werden. Hat ein/e Antragsteller/in mehrere Filialen / Niederlassungen (= Betriebe), können diese Maßnahmen (ausreichenden Förderbetrag / Bemessungsgrundlage unterstellt) max. in der Anzahl bewilligt werden, wie Filialen / Niederlassungen vorhanden sind und mit der entsprechenden Maßnahme ausgestattet werden sollen.